

[auf dem Briefkopf der Gemeinde Brachtal]

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 Regionalplanung,
Geschäftsstelle der Regionalversammlung,
Beteiligung-RVO
Wilhelminenstraße 1 – 3
64283 Darmstadt

Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Brachtal wurde mit Schreiben vom 11.05.2020 am Raumordnungsverfahren für die Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach beteiligt und um Stellungnahme bis zum 30.09.2020 gebeten, welcher sie mit diesem Schriftsatz nachkommt.

Zu dem obigen Vorhaben wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Die Gemeinde Brachtal wendet sich mit Nachdruck gegen die in das Raumordnungsverfahren eingebrachte alternative Streckengestaltung „Variante VII“.

Die Streckengestaltung beeinträchtigt nachhaltig und in nicht hinzunehmender Weise die Belange der Gemeinde Brachtal in Form von negativen Auswirkungen auf ihre kommunale Planungshoheit, ihr Selbstgestaltungsrecht, ihre Selbstverwaltungsbefugnis sowie ihre kommunale Finanzhoheit und ihr Eigentum.

1 Kommunale Planungshoheit

1.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Brachtal

Der Flächennutzungsplan enthält zu beachtende Ordnungsvorstellungen zur künftigen Nutzung des Gemeindegebiets und ist somit im Rahmen der Planungshoheit als vom Raumordnungsverfahren berührter öffentlicher Belang zu berücksichtigen, vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 28.10.2004 – 1 C 10517/04, NVwZ-RR 2005, 404 (406); *Neumann/Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, § 74 Rn. 108.

Die Trassenvariante VII beeinträchtigt die Gemeinde Brachtal in ihrem Planungsrecht indem diese, insbesondere durch die geplante 1000 m lange und 48 m hohe Brücke, den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brachtal eklatant widerspricht. Dieser sieht für den Bereich der Trassenführung und des Brückenbauwerks Flächen für die Landwirtschaft, Wald, geschützte Biotopflächen und Landschaftsschutzgebiete vor (vgl. planerische Darstellungen des Flächennutzungsplans). Auf den Flächen der Trassenführung könnten die dargestellten Nutzungen nicht mehr betrieben werden. In unmittelbarer Nähe zu der Trassenführung laufen die Schutzwirkungen für eingezeichnete Biotope und Schutzgebiete aufgrund der negativen Auswirkungen des Trassenbauwerkes und des Zugverkehrs ins Leere. Im Flächennutzungsplan geplante erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben nur die – damals geplanten und mittlerweile realisierten – Windkraftanlagen zwischen den Ortsteilen Spielberg und Streitberg in Richtung Wächtersbach-Wittgenborn. Darüber hinaus enthält der Flächennutzungsplan nur zwei weitere geplante Siedlungsflächen in Neuenschmidten, welche von der Gemeinde als eine größere Auswirkung auf das Landschaftsbild eingestuft wurden (vgl. Begründung des Flächennutzungsplans C7, S. 90), sodass die Darstellungen der Gemeinde einen hohen Landschaftsschutz gewährleisten, indem lediglich drei Maßnahmen geplant wurden, welche sich überhaupt auf die Landschaft auswirken. Die Gemeinde Brachtal hat ihre Planungshoheit gerade dahingehend ausübt, keine erheblichen Beschneidungen und Zersiedlungen des Landschaftsbildes zu wollen und den Erhalt des gewachsenen Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten. Die Trassenführung und das Brückenbauwerk schneiden nachhaltig und prägend in das Ortsbild des gesamten Gemeindegebietes ein und stehen diesen Darstellungen damit eklatant entgegen.

Darüber hinaus ist das Gemeindegebiet bereits kumulativ durch vorhandene Windkraftanlagen auf der Spielberger Platte, zwei Regenrückhaltebecken im Bereich Neuenschmidten, mehreren Trinkwassergewinnungsbrunnen sowie dem geplanten und im Flächennutzungsplan bereits berücksichtigten Regenrückhaltebecken „Becken Weilers“ über Gebühr belastet.

Diese schon verwirklichten oder sich in Planung befindlichen Maßnahmen hat die Gemeinde Brachtal im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit alle im Flächennutzungsplan berücksichtigt und Nutzen und Eingriffe gegen- und untereinander in Ausgleich gebracht. Die Trassenführung der Variante VII der DB Netz AG war jedoch weder bekannt noch geplant und steht somit im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brachtal und ist mit diesen auch nicht in Ausgleich zu bringen.

Die Gemeinde ist somit in ihrer kommunalen Planungshoheit nachhaltig und unangemessen betroffen.

Darüber hinaus wurde der Flächennutzungsplan auch – entgegen den Ausführungen der Planer der DB Netz AG (vgl. u. a. Ordner 1, Teil A, Ziffer D.1.1, S. 43; Teil B, Ziff. 4.2, S. 110) – nicht Ende 2016 bei der Gemeinde Brachtal abgefragt und ist somit auch nicht Teil der Bestandserfassung geworden und kann somit auch weder Gegenstand der vorbereitenden, noch der vertiefenden Planungsraumanalyse (vgl. Ordner 1, Teil B, 5, S. 197 ff.) gewesen sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Brachtal nicht Teil der Datenanalyse war, aus deren Optimierung die Linienführungen festgelegt wurden, welche dann in der vertiefenden Planungsraumanalyse (dem Variantenvergleich) eingebracht wurden.

Unter der Überschrift „Datenquellen und Untersuchungen zu Bestandserfassung“ (vgl. Ordner 1, Teil B, Ziff. 4.2, S. 110) heißt es insoweit, dass „für die vertiefende Analyse des Suchraums weitere Daten herangezogen wurden“. Diese seien insbesondere die Flächennutzungspläne der betroffenen Städte und Gemeinden, die Ende 2016 bei den Kommunen abgefragt wurden.

Die Gemeinde Brachtal wurde erst mit Schreiben vom 27.10.2016 der DB Netz AG über das Dialogforum, welches bereits seit Sommer 2014 regelmäßig tagte, informiert. Grund hierfür war die Ausweitung des Suchraumes für die Trassenführung in Richtung Brachtaler Gemeindegebiet. Im Vorhinein war die Gemeinde Brachtal nicht am Dialogforum beteiligt. In diesem Schriftsatz und auch im Nachhinein wurde die Gemeinde Brachtal nicht aufgefordert ihre gemeindliche Planung, in Form des Flächennutzungsplans oder etwaiger Bebauungspläne, einzureichen. Die Berücksichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brachtal hätte somit bereits im Vorhinein dazu führen können, dass die Planer der DB Netz AG erkannt hätten, dass eine Trassenführung durch die Brachtauen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brachtal und den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen ist.

1.2 Naturschutzrechtliche Planungen der Gemeinde

Die Planungshoheit umfasst auch naturschutzrechtliche Planungen der Gemeinde, soweit sie für eine solche Planung zuständig ist und diese mit dem ihr hierfür zustehenden planungsrechtlichen Instrumentarium hinreichend konkretisiert hat, vgl. NWVerfGH, Urt. v. 9.6.1997 – VerfGH 20/95, NVwZ-RR 1998, 473 (474).

Die Gemeinde Brachtal hat von diesem Recht in Form eines gemeindlichen Landschaftsplans sowie der Planung gemeindeseitiger naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen Gebrauch gemacht.

1.2.1 Gemeindlicher Landschaftsplan

Gem. § 6 Abs. 2 HABNatSchG ist der Landschaftsplan Bestandteil des Flächennutzungsplans und eine eigenständige naturschutzrechtliche Fachplanung der Gemeinde. Die Aufgabe des Landschaftsplanes ist die flächendeckende Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage einer flächendeckenden Bestandserhebung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter und die Darlegung der daraus abgeleiteten naturschutzfachlichen Leit-, Ziel- und Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Er liefert damit einen ökologischen und landschaftsgestalterischen Beitrag zur Bauleitplanung (vgl. Landschaftsplan, S. 1).

Der Landschaftsplanentwurf der Gemeinde Brachtal aus 2010/11 wurde in seinen wesentlichen Inhalten unter Ziff. 6.1.2 (S. 29 ff.) der Begründung des Flächennutzungsplans der Gemeinde als Bestandteil des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Im Landschaftsplan selbst sind flächenwirksame Entwicklungsmaßnahmen auf rund 600 ha ausgewiesen, was einem Anteil der Gemeindefläche von ca. 20 % entspricht (vgl. Landschaftsplan, S. 203). Erklärtes Ziel der Landschaftsplanung war es, die Sicherung der vorgefundenen natürlichen Potentiale und die Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes durch nachhaltige Nutzungsweisen zu gewährleisten (Landschaftsplan, S. 2). Bezüglich einer konkreten Bestimmung von Leitbildern und Leitzielen wurde das Planungsgebiet in „Berg-Gemeinden“ und „Tal-Gemeinden“ untergliedert. Zuvor wurden jedoch bereits stärker auf das Gemeindegebiet bezogene allgemeine Leitbilder aufgestellt. Hinsichtlich Natur und Landschaft soll die vielfältige, offene Landschaft mit den Wäldern, Feldern, Wiesen, Gewässerläufen und den kulturhistorisch gewachsenen noch vorhandenen Landschaftsstrukturen für eine sich wandelnde Dorfgemeinschaft erhalten, wertgeschätzt und

kultiviert werden (vgl. Landschaftsplan, S. 148). Energie und Verkehr betreffend, sollen zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden, was insbesondere auch bei der Verkehrs- und Siedlungsplanung gelten soll (vgl. Landschaftsplan, S. 148). Nachfolgend wird aufgezeigt, dass die Realisierung der Bahntrasse im Widerspruch zu den allgemeinen und konkreten Leitbildern des Landschaftsplans der Gemeinde Brachtal steht.

Bezüglich der so genannten „Berg-Gemeinden“, zu welchen auch der Ortsteil Udenhain zählt, ist gesetztes Leitziel die Erhaltung und Förderung landschaftsprägender Elemente der weiten, reich gegliederten und charakteristischen Kulturlandschaft mit einem Verbund aus Säumen, Baumgruppen, Hecken, Einzelgehölzen, Obstwiesen, Brachen, Ackerrandstreifen sowie anderer extensiv genutzter, naturnaher Biotope. Darüber hinaus ist Leitziel u. a. der Ausbau und Unterhalt von Wanderwegen und Anlagen von Baum- und Pflanzenlehrpfaden, vgl. Begründung des Flächennutzungsplans, Ziff. 6.1.2.1, S. 31. Hier sind vor allem der Waldeiche-Rundweg zwischen Schlierbach und Udenhain in den Brachtauen, die Etappe 7 des Lahn-Kinzig-Weges durch Schlierbach und die Spessartfährte Brachtaler Steingut-Panorama-Rundwanderweg, welche durch alle Ortsteile, außer Udenhain, führt und insb. mit dem unberührten Panoramablick zwischen Streitberg und Spielberg in das Brachtal und Richtung Vogelsberg und Udenhain wirbt, betroffen. Des Weiteren sollen auch die Waldbestände für die Erholung des Menschen erhalten werden (vgl. Landschaftsplan, S. 150).

Die unmittelbare überirdische Wegführung der neuen Bahntrasse südöstlich von Udenhain widerspricht eklatant den o. g. Leitzielen, insbesondere dem Erhaltung und der Förderung der charakteristischen Kulturlandschaft sowie dem Ausbau von Wanderwegen und Lehrpfaden. Ein Erhalt dieser Ziele wird durch den Trassenausbau erschwert bzw. unmöglich gemacht, da nicht nur die Kulturlandschaft in Gänze am Standpunkt der Trassenführung, sondern durch den visuellen und akustischen Einfluss auch die nähere und weitere Umgebung nachhaltig beeinträchtigt wäre. Die Flächeninanspruchnahme ist laut eigenen Aussagen der Planer der DB Netz AG (vgl. Ordner 3a, Anhang F.1, Ziff. F.1.5.4.2., S. 754) mit einer dauerhaften Gesamtflächeninanspruchnahme von ca. 60,8 ha sehr groß, wobei die Zielvorstellung, in Gestalt von Erhaltung und Weiterentwicklung von Wäldern sowie offenen Landschaften, nicht nur beeinträchtigt, sondern darüber hinaus auch der Bestand dezimiert werden würde. Dies wirkt sich nachteilig auf die naturschutzrechtlichen Ziele der Gemeinde Brachtal aus. Der Ausbau von Wanderwegen und Lehrpfaden macht in einer Landschaft mit einer hohen Vielfalt an biologischen Lebensräumen und in der Nähe zu in die Landschaft eingebetteten Siedlungsbereichen mit regionaltypischen und landschaftscharakteristischen Bausubstanzen Sinn. Diese Bereiche zeichnen sich insbesondere aufgrund einer reizvollen Landschaft aus (vgl. Landschaftsplan, S. 177). In unmittelbarer Nähe zu einer überirdischen Bahntrasse inklusive einem weithin sichtbaren Brückenbauwerk von ca. 1000 m Länge und 48 m Höhe

und der Querung von ca. 510 m schutzwürdiger Böden können diese Leitziele jedoch nicht verwirklicht werden. Gerade das Entwicklungsziel einer weiterhin reizvollen Landschaft zu Erholungszwecken wird durch die erdrückende und weithin sichtbare Bahntrasse unzumutbar beeinträchtigt. Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen wird die mit den Waldflächen verbundene Erholungsfunktion unangemessen tangiert.

Bezüglich der sog. „Tal-Gemeinden“, zu welchen auch der Ortsteil Schlierbach zählt, ist festgelegtes Leitziel u. a. der Erhalt der kleinteiligen Siedlungsstruktur mit einem hohen Anteil an Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen und auch hier der Erhalt und die Förderung der charakteristischen und als offen beschriebenen Kulturlandschaft sowie die Anreicherung der Landschaft mit Kleinbiotopen und die Entwicklung eines Biotopverbundes. Darüber hinaus ist die Flächenbereitstellung für die freie Entfaltung der Bracht sowie die Erhaltung und Wiederherstellung funktionsfähiger Kalt- und Frischluftsysteme in den Brachtauen ein gestecktes naturschutzrechtliches Leitziel, vgl. Begründung des Flächennutzungsplans, Ziffer 6.1.2.1, S. 32 f. Darüber hinaus sollen auch die Erhaltung und Wiederherstellung einer extensiven und standortangepassten Grünlandnutzung sowie Waldbestandsentwicklung gewährleistet werden.

Insbesondere das Brückenbauwerk steht diesen Zielen entgegen und wirkt sich nachteilig auf das gemeindliche Ziel des Erhalts von Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtung aus. Der Schall durchfahrender Züge sowie die visuelle Bedrängung durch die Bewegungen des Zugverkehrs und das Brückenbauwerk selbst haben insbesondere auf den Fremdenverkehr, der gerade von einem ungestörten und idyllischen Landschaftsbild lebt, nicht zu überwindende negative Auswirkungen. Der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Kulturlandschaft sind in Bezug auf den Gemarkungsbereich, in dem sich das Brückenbauwerk befinden würde, überhaupt nicht mehr möglich. Darüber hinaus lebt der Landschaftsschutz einer charakteristischen Kulturlandschaft von einer weit verstandenen Objekt-Raum-Beziehung einschließlich seiner Blickachsen und Blickbeziehungen. Diese werden durch ein – das ganze Tal über spannendes – und von jedem Ortsteil aus sichtbares Brückenbauwerk nachhaltig zerstört. Auch stehen die Stützen des Brückenbauwerks mit ihrem Betongrund und der Flächenversiegelung in bestimmten Bereichen dem gemeindlichen Ziel der Flächenbereitstellung für die Entfaltung der Bracht entgegen, denn in diesem Bereich ist mit einem nachhaltigen Eingriff in die Bodenstruktur zu rechnen. Abgesehen davon zerstört die lange Bauzeit vorhandene und in den Leitzielen der Gemeinde als schutzwürdig eingestufte Biotope und Auen und steht dem Ziel der Anreicherung der Landschaft mit Kleinbiotopen und der Entwicklung eines Biotopverbundes insb. in Bezug auf die Querung schutzwürdigen Bodens in den Brachtauen von ca. 510 m eklatant entgegen. Darüber hinaus hat der Zugverkehr und mit seinen Luftverwirbelungen nachteilige Auswirkungen auf das Leitziel der Erhaltung und

Wiederherstellung eines funktionsfähigen Kalt- und Frischluftsystems in den Brachtauen.

Die Verwirklichung der Trassenvariante VII steht somit mit der gemeindlichen naturschutzrechtlichen Planung im Flächennutzungs- und im Landschaftsplan nicht nur im Widerspruch, sondern macht die Verwirklichung mehrerer Ziele obsolet.

1.2.2 Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde

Zu den der gemeindlichen Planungshoheit unterfallenden Belangen gehören auch die Darstellungen und Ausweisungen von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Dies kann entweder im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) oder durch die Sicherung von erforderlichen Flächen im Flächennutzungsplan (vgl. § 5 Abs. 2a BauGB) geschehen. Dies resultiert aus dem Umstand, dass der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft regelmäßig nicht auf der Eingriffsfläche oder in ihrer unmittelbaren Nähe geschaffen werden kann (vgl. *Mitschang*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, § 5 Rn. 35b). Bei der Festsetzung von Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen handelt es sich wegen der sich aus dem BauGB ergebenden ausdrücklichen Zuweisung zur Planungshoheit der Gemeinden auch um rügefähige Belange der Gemeinde. Die Planung von Maßnahmen, mit denen naturschutzrechtliche Eingriffe in der Bauleitplanung kompensiert werden, nimmt demnach am Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 GG teil (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 04.08.2009 - 5 K 2165/08).

Ausweislich des Flächennutzungsplans der Gemeinde gibt es drei im Rahmen von verbindlicher Bauleitplanung festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzflächen Brachtal (vgl. Begründung des Flächennutzungsplans Ziff. 7.11.2, S. 61). Jedenfalls die Ausgleichs- und Ersatzflächen nahe Udenhain und Hellstein befinden sich im Wirkungskreis der geplanten Trasse. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen und damit eine Unterwanderung des Zwecks dieser Ausgleichsflächen, nämlich den Ausgleich von erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB), kann mithin nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ist die Planungshoheit der Gemeinde Brachtal durch die Trassenführung bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen nachteilig berührt.

2 Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde

Eine Gemeinde kann ferner als eigenen Belang geltend machen, ein Vorhaben verhindere oder erschwere die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben und ihr damit verbundenes Selbstge-

staltungsrecht (etwa bezogen auf Gepräge, Ortsbild oder sonstige Charakteristika des Gemeindegebietes) vgl. *Neumann/Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, § 74 Rn. 113. Das kommunale Selbstgestaltungsrecht ist durch Maßnahmen betroffen, sofern diese das Ortsbild entscheidend prägen und damit nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Gemeinde einwirken. Gewisse ästhetische Einbußen als Folge für das Ortsbild nachteiliger, aber kostengünstigerer Planungsmaßnahmen, hat die Gemeinde ggf. hinzunehmen, vgl. *Stürer*, Bau- und Fachplanungsrecht, Rn. 199. Dies gilt jedoch nicht für Vorhaben mit unmittelbarer „zerstörerischer Wirkung“ auf ein, infolge einer Vielzahl vorhandener denkmalgeschützter Bauten, besonders schutzwürdiges Ortsbild, vgl. BayVGH, *Beschl. v. 04.03.2010 – 22 ZB 09.1667*, BeckRS 2010, 37296, Rn. 10. Das Gleiche gilt, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt, vgl. BVerwG, *Urt. v. 18.3.2003* Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 358; BayVGH, *Urt. v. 24.9.2007 – 14 B 05.2149*, 14 B 05.2151 – juris Rn. 39.

Das 1000 m lange und 48 m hohe Brückenbauwerk über die Brachtaue hat nach eigener Aussage der Planer der DB Netz AG ein „hohes visuelles Wirkpotenzial, welches sich voraussichtlich auch über mehr als 1 km entfaltet und deshalb die tatsächliche visuelle Wirkreichweite als hoch einzustufen sei. Dadurch entstehe ein erheblicher Konflikt mit dem Landschaftsbild“ (vgl. *Ordner 3a*, Anhang F.1, Ziff. F.1.5.7.2., S. 868).

Die Brücke würde das Ortsbild nachhaltig prägen, weil sie aus Wächtersbach kommend, aber auch aus Birstein über den Landrücken der Bundesstraße 276 nach Brachtal-Neuensmidten einfahrend, aus Hellstein und Schlierbach sowie aus nahezu allen Blickwinkeln der Berg-Ortsteile weithin sichtbar wäre. Von den Berg-Ortsteilen Udenhain sowie Streitberg und Spielberg bietet sich ein Panoramablick auf das vom Vorhaben betroffene Gebiet in Form der Talauen Brachtals. Die Landschaft in diesem Raum ist abwechslungsreich strukturiert durch Felder, Grünland, den Wasserläufen der Sotzbach, Reichenbach und Bracht sowie kleinen Biotopen in den Auen und den Wasserrandstreifen. Dazwischen findet sich die gelegene Siedlungsstruktur von Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach mit kulturhistorischen Denkmälern. Der Bereich der Brachtaue ist von technischen Bauwerken im Wesentlichen unberührt. In den Hanglagen ist das Tal von weitreichenden und unberührten Waldflächen gesäumt. In diesem reich gegliederten Raum würde das Brückenbauwerk aufgrund seiner Größe und der darauf ständig stattfindenden Zugbewegungen einen dominierenden Blickfang darstellen und insbesondere die kleinteiligen Proportionen sprengen. Das Bauwerk würde die durch ihre Begrenzungen – der Berg Richtung Udenhain und der Berg an der Schlierbacher Talseite „auf den Kartierungen konnten die Namen der Berghänge nicht gelesen bzw. zugeordnet werden, sofern Sie die Namen für diese Berghänge

haben, bitte hier einfügen – charakteristische und von raumprägenden technischen Bauwerken weitgehend unberührte Landschaft unangemessen stören. Der Augenschein ergibt daher, dass die Errichtung des Brückenbauwerkes schon für sich genommen einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten würde und das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde Brachtal nicht nur berührt, sondern unangemessen und in einer nicht in Ausgleich zu bringenden Weise beschneidet. Hier schneidet die Brücke der Bahntrasse nachhaltig und prägend in das Ortsbild des Gemeindegebietes ein und stellt somit in Anlehnung an *Stüer* (s. o.) mehr als nur eine gewisse ästhetische Einbuße dar.

Die optische Beeinträchtigung denkmalgeschützter Kulturgüter ist (wie bereits oben ausgeführt) ebenfalls als Eingriff in das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde zu verstehen. Als erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich die Schaffung eines hässlichen, unästhetischen Zustandes im Sinne eines unlusterregenden Kontrastes zwischen dem Vorhaben und dem Denkmal zu verstehen, vgl. BayVGH, Urt. v. 25.6.2013 – 22 ZB 11.701, ZUR 2013, 623 (625). Eine Vielzahl an vorhandenen denkmalgeschützten Bauten ruft eine besondere Schutzwürdigkeit des Ortes hervor, vgl. BayVGH, Beschl. v. 04.03.2010 – 22 ZB 09.1667, BeckRS 2010, 37296 Rn. 10.

Die Ortskerne von Schlierbach und Udenhain stellen als Gesamtanlagen Kulturdenkmäler dar. Darüber hinaus befinden sich in den Ortslagen weitere Einzelanlagen. In Schlierbach sind das alte Bahnhofgebäude, die ev. Kirche mit Kirchhof, der Wasserhochbehälter, die Sachgesamtheit Alte Schule, das Gelände und versch. Gebäude der Waechtersbacher Keramikfabrik sowie versch. Wohnhäuser im Bereich der Wächtersbacher Straße denkmalgeschützte Kulturgüter. In Udenhain sind neben dem Ortskern die Kirche mit Kirchberg, die Umfassungsmauer, das Tor und Grabsteine, ebenfalls der Wasserhochbehälter sowie Wohnhäuser in der Hauptstraße, der Hellsteiner Straße und der Vogelsbergstraße (hier Sühnekreuz und Trafostation) sowie der ehemalige Forsthof in der Kirchstraße Kulturdenkmäler. Auch der Ortskern Hellsteins ist als Gesamtanlage ausgewiesen. Als Einzelanlagen werden u. a. die ev. Kirche, die ehemalige Synagoge, das Pfarrhaus und die Untermühle ausgewiesen. In Neuenschmidten stehen das ehemalige Jagdschloss, die ehemalige Postkutschenstation in der Birsteiner Straße, die Sachgesamtheit Schächtelburg sowie das Wasserwerk unter Denkmalschutz.

Für die Bedeutung von Baudenkmalern ist ihre landschaftliche Umgebung regelmäßig von essenzieller Bedeutung, denn jedes Denkmal beansprucht einen bestimmten „Wirkungs- und Ausstrahlungsbereich“, ohne dessen Erhalt die historische Botschaft des Denkmals nicht oder nicht vollständig ablesbar ist. Der Umgebungsschutz umfasst eine weit verstandene

Objekt-Raum-Beziehung, sodass die schutzwürdige Denkmalumgebung städtebauliche und landschaftliche Strukturen und Freiräume umfasst, sowie von Blickachsen und Blickbeziehungen (Sicht von und auf das Denkmal) geprägt sind, vgl. *Karnau/Steinmeier*, in: *Martin/Krautzberger*, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, I, Rn. 340; C, Rn. 174 m. w. N.; C, Rn. 175 i. V. m. Charta von Burra, Randbemerkungen zu Art. 1.12.

Die Trassenführung und insbesondere das Brückenbauwerk ist – entgegen der Aussage der Planer der DB Netz AG – weithin und nicht nur mehr als 1 km in der Landschaft sichtbar und greift somit in die schutzwürdige Denkmalumgebung der Kulturdenkmäler, insb. in Schlierbach, Neuenschmidten, Hellstein und Udenhain ein. Das Brückenbauwerk ist eine optische Bedrängung und stellt eine Verschandelung des aufgrund der o. g. zahlreichen Kulturdenkmäler besonders schützenswerten Ortsbildes dar. Im Gegensatz zu den gemeindlichen Leitzielen und der Selbstgestaltung des Gemeindegebietes als kleinteilige Siedlungsstruktur in idyllischer und unberührter Landschaft stellt das Brückenbauwerk einen nicht zu kompensierenden Einschnitt dar.

Eine besondere Schutzwürdigkeit des Ortsbildes liegt infolge der Existenz der dort vorhandenen denkmalgeschützten Bauten vor. Auch liegen über die bloße Sichtbarkeit des geplanten Vorhabens hinaus weitergehende Auswirkungen in Form der akustischen Einwirkung durch den Zugverkehr auf der Trasse und dem Brückenbauwerk vor, sodass die Gemeinde Brachtal nachhaltig und ihrem gemeindlichen Selbstgestaltungsrecht betroffen und berührt ist. Darüber hinaus widerspricht die Trassenführung auch dem Landschaftsplan der Gemeinde (vgl. Ziff. 1.2.1) und verhindert damit konkludent die Ausübung ihres Selbstgestaltungsrechts.

3 Selbstverwaltungsbefugnis der Gemeinde

Die Gemeinde ist auch in ihrer Selbstverwaltungsbefugnis in Form der Beeinträchtigung gemeindlicher Einrichtungen der Daseinsfürsorge, welche sie kraft ihrer Selbstverwaltungsbefugnis betreiben kann, nachhaltig betroffen (vgl. *Neumann/Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, § 74 Rn. 114). Dies macht die Gemeinde als berührten Belang im Raumordnungsverfahren geltend.

Der Neubau der Bahnstrecke in der Variante VII wirkt sich nachhaltig negativ auf die gemeindlichen Kindertagesstätten und Friedhöfe, insbesondere den Friedhof Schlierbach, und die Feuerwehr Schlierbach aus.

Der Außenbereich der Kindertagesstätten liegt teilweise in Richtung des Brückenbauwerkes, sodass sich der Schall des Zugverkehrs bis dorthin ausbreiten kann. Zwar führen die Planer der DB Netz AG (vgl. Ordner 1, Teil C, Ziff. 7.1.2, S. 244 ff.) aus, dass weder nach den Grenzwerten der 16. BImSchV, noch nach der DIN 18005 dieser Bereich des Gemeindegebietes betroffen sei. Dies suggeriert jedoch nur, dass entsprechende Schallwerte durch digitale Rechenprognosen eingehalten sein sollen. Diese erklären nicht jedoch, dass der Zugverkehr der Bahntrasse nicht doch im Außenbereich der gemeindlichen Einrichtungen zu hören sein wird, so dass eine Betroffenheit im Allgemeinen und eine Gefahr für den Betrieb der gemeindlichen Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Berechnung der Planer der DB Netz AG beruht auf reinen rechnerischen Grobplanungen, so dass eine nicht hinzunehmende Betroffenheit zumindest vorsorglich geltend gemacht wird.

Das gleiche gilt für die gemeindliche Einrichtung „Friedhof Schlierbach“ in unmittelbarer Nähe zur Baustelle und insbesondere zur einzigen Baustellenzufahrt (B 276 und Gemeindestraßen). Hier sind erhebliche Emissionen aufgrund der Baulogistik (insb. Lärm, Staub) zu erwarten. Die Gemeinde Brachtal macht geltend, dass die ordnungsgemäße, pietätvolle und störungsfreie Benutzung des Friedhofs Schlierbach, insb. zu Trauerfeiern und Beisetzungen sowie die Friedhofsruhe, während der Bauphase und auch beim späteren Trassenzugverkehr nicht mehr adäquat möglich ist bzw. gewahrt werden kann. Die Gemeinde ist dadurch in ihrer Selbstverwaltungsbefugnis nachteilig betroffen. Das gleiche gilt für den sich in der Tallage befindlichen Friedhof des Ortsteils Hellstein.

Die Gemeinde Brachtal macht weiterhin geltend, dass für die Feuerwehr Schlierbach von der Baustelle für den Trassenbau aufgrund der einzigen Zuwegung über die Bundesstraße 276 und Gemeindestraßen eine Gefahr für den Betrieb dieser Feuerwehr ausgeht. Laut aktueller Wegeplanung für die Baulogistik soll diese komplett über die Bundesstraße 276/Wächtersbacher Straße und dann rechts über die Ysenburger Straße und anschließend weiter auf eine Gemeindestraße außerhalb der Ortslage bis hin zur Baustelle geführt werden (vgl. Ordner 3c, Karte Nr. 19). Diese Strecke führt direkt am Feuerwehrstützpunkt Schlierbach mit der Ausfahrt auf die Bundesstraße 276/Wächtersbacher Straße vorbei, auf welche aufgrund der straßenseitigen Überlastung durch Baustellen-LKWs, regionalem und überregionalem Verkehr zu Stoßzeiten (Brachtal hat einen deutlichen Auspendlerüberschuss über die B276 Richtung Wächtersbach/A66, vgl. Begründung des Flächennutzungsplans, Ziff. 2.5, S. 15; gleiches gilt für Birstein und den höheren Vogelsberg) mit einer Staubildung zu rechnen ist, sodass die Feuerwehr Schlierbach nicht mehr adäquat innerhalb der vorgegebenen Ausrückzeiten an ggf. Unglücksstellen sein kann. Dies gilt vor allem für ggf. Vorkommnisse auf der Bundesstraße 276 selbst in Richtung Wächtersbach-Hesseldorf. Durch den Bau der Trasse VII besteht somit eine Gefahr für den Betrieb der Feuerwehr Schlierbach und die

Gemeinde Brachtal ist aufgrund dessen in ihrer Selbstverwaltungsbefugnis in Form der Beeinträchtigung der gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr Schlierbach“ nachhaltig und negativ betroffen.

Darüber hinaus gibt es keine konkreten Prognosen über die zu erwartende Immissionen auf gemeindliche Einrichtungen durch die über mehrere Jahre andauernde Baustelleneinrichtung. Auch diesbezüglich wird vorsorglich eine unzumutbare Beeinträchtigung des gemeindlichen Belangs in Form ihrer Selbstverwaltungsbefugnis durch die Beeinträchtigung von gemeindlichen Einrichtungen in Form der Kindertagesstätten, der Friedhöfe Schlierbach und Hellstein sowie der Feuerwehr Schlierbach und sonstiger im Einzugsbereich liegender Einrichtungen geltend gemacht.

4 Kommunale Finanzhoheit

Die Gemeinde Brachtal ist auch in ihrer kommunalen Finanzhoheit nachteilig durch die Trassenvariante VII betroffen. Alleine die geplante Bauzeit von mehreren Jahren zzgl. nicht unüblicher Bauzeitverlängerungen wirkt sich negativ auf die Attraktivität der Gemeinde Brachtal in Bezug auf Zuzug von Einwohnerschaft und Gewerbe aus. Dies wiederum wirkt sich negativ auf den Finanzhaushalt der Gemeinde aus durch sinkende Grund- und Gewerbesteuererinnahmen und nicht ausgelasteten gemeindlichen Einrichtungen (Kindertagesstätten) und dadurch fehlenden Benutzungsgebühren. Die gleiche negative Wirkung hat das 1000 m lange und 48 m hohe Brückenbauwerk über die gesamte Brachtaue und die mit Inbetriebnahme der Trassenführung einhergehenden visuellen und akustischen Belastung durch den Zugverkehr, sodass die Gemeinde Brachtal nicht nur während der Bauzeit, sondern nachhaltig und dauerhaft von Abwanderung und fehlendem Zuzug aufgrund von nachlassender Attraktivität durch die Trassenführung betroffen ist.

5 Kommunales Eigentum

Unabhängig ihrer Rechte aus Art. 28 Abs. 2 GG kann die Gemeinde auch eine subjektive Betroffenheit aus ihrer Eigentümerstellung als berührten Belang geltend machen.

Laut Planern der DB Netz AG müsste für die Verwirklichung der Trassenvariante VII im Bereich Brachtal die gesamte Baulogistik bis zum Ortseingang Schlierbach über die Bundesstraße 276 und ab dort über Gemeindestraßen außerhalb der Ortslage transportiert und abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass Aushub und Baumaterial für das gesamte 1000 m lan-

ge und 48 m hohe Brückenbauwerk innerhalb des Gemeindegebietes zu 98 % über gemeindeeigene Straßen transportiert werden müsste. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass auch der Tunnel in Richtung Bad Soden-Salmünster, Ortsteil Katholisch-Willenroth nur von Brachtal aus angebohrt werden kann und somit auch die Baulogistik für die Tunnelbohrung alleine über das Nadelöhr Bundesstraße 276/Gemeindestraßen Brachtal abgewickelt werden würde. Seitens der Planer der DB Netz AG liegen bislang noch keine konkreten Planungen zu Fahr- und Transportbewegungen vor. Allerdings ist damit zu rechnen, dass bei ca. 85.000 LKWs (vgl. Ordner 3a, Anhang F.1, Ziff. F.1.5.9.2, S. 911 f.) mit jeweils einer Hin- und Rückfahrt und nicht unüblichen Bauzeitverlängerungen mit überdurchschnittlich vielen LKWs/Std. zu rechnen ist. Dies führt zu einer erheblichen Belastung der gemeindlichen Infrastruktur nicht nur in Form der konkret benutzten Gemeindestraßen, sondern auch durch zu erwartende Umleitungen und Rückstaus auf der Bundesstraße 276 (insb. aufgrund des großen Auspendlerüberschusses Richtung Wächtersbach/A66, vgl. S. 8), was wiederum zu Belastungen weiterer Gemeindestraßen, von Schlierbach aus kommend in Richtung Birstein und von Wächtersbach aus kommend über Streitberg und Spielberg, führen würde.

Die Tatsache, dass die Realisierung dieses Trassenabschnittes bezüglich der Baulogistik lediglich über eine Zufahrtsstraße geplant ist, führt zu einer unzumutbaren Belastung und Beeinträchtigung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Zufahrts- und Ausweichstraßen und steht außer Verhältnis zu einer Fahrzeitverkürzung von nur 13 Minuten im Personenfernverkehr, sodass die Gemeinde Brachtal über Gebühr bezüglich ihres kommunalen Eigentumes durch diese Trassenvariante belastet wäre.

In Summe stellen die vorgebrachten berührten Belange der Gemeinde Brachtal eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung dar, welche auch nicht durch Kompensationsmaßnahmen in Ausgleich zu bringen sind, sodass die Beeinträchtigungen dem Ausbau der Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach in der Variante VII entgegen stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Zimmer
Bürgermeister

Roland Tzschietzschker
erster Beigeordneter